

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde  
**BÜHNSDORF**  
Kreis Segeberg

Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.06.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausübung der Bekanntmachungsfunktion von ... durch Abdruck ... in amtlichen Bekanntmachungsblatt am 26.07.1997 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBVO ist am 26.03.2000 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauBVO von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.09.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. ...
- Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt. (§ 4 Abs. 2 BauBVO)
- Die Gemeindevertretung hat am 24.11.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gen. Bühnsdorf mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gen. Bühnsdorf sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 02.04.2004 bis zum 02.02.2004 während der Dienststunden ... nach § 3 Abs. 2 BauBVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.02.2004 in Das Dorper ... öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen so wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.2004 geprüfendes Ergebnis ... angelehnt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gen. Bühnsdorf ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 23.04.2004 bis zum 02.05.2004 während ... der Dienststunden ... erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 02.05.2004 in Das Dorper ... öffentlich bekannt gemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan der Gen. Bühnsdorf wurde am 23.05.2004 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Plan ist ... gebilligt hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2004

Die Richtigkeit der Angaben in dem stehenden Verfahrensvermerk Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt

GEMEINDE Bühnsdorf



9. Das stammesgeschichtliche Landes Schleswig-Holstein hat in Bühnsdorf ... 22.02.2004 ... den Flächennutzungsplan der Gen. Bühnsdorf mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE BÜHNSDORF



10. ... erfüllt die Hinweise ... Landes Schleswig-Holstein ist die Erfüllung der Nebenbestimmungen ...

GEMEINDE BÜHNSDORF



11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gen. Bühnsdorf ... der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Plan ... zu erhalten ist, sind am 18.08.2004 ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ... Hinweisen worden. Der Flächennutzungsplan der Gen. Bühnsdorf ... ist ... hin am 18.08.2004 ... wirksam geworden.

GEMEINDE BÜHNSDORF



Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Bühnsdorf

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG  
DIPLOM. EBERHARD GEBEL ARCHITECT  
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL.: 04551/81520

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauBVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauplänen und die Darstellung des Planinhalts: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1990S.58 vom 22.01.1990)

### FESTSETZUNGEN:

- Gemeindegrenze
- Bauflächen: § 5(2) BauBVO, § 5(1) BauBVO
- Gemischte Bauflächen § 9(1) BauBVO
- Wohnbauflächen § 1(1) BauBVO
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- u. Spielanlagen § 5(2) BauBVO
- Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege: § 5(2) BauBVO
- Überörtliche Hauptverkehrsstraße (L = Landesstraße, K = Kreisstraße)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege
- Rad- bzw. Wanderwege ..... Reitwege
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen: § 5(2) BauBVO
- Klärteiche
- Altablagerungen
- Hauptversorgungsleitungen: § 5(2) BauBVO
- oberirdische ert. Freileitung
- Grünflächen: § 5(2) BauBVO
- Spielfläche: H = Hobbyhaltung
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Wasserflächen § 5(2) BauBVO
- Flüsse, Bäche (mit Angabe der Abfluchtungsrichtung)
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft § 5(2) BauBVO
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Umperzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5(2) BauBVO
- Umperzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umperzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - hier: Flächenhaft darstellbares, gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15a LNatSchG
- Nicht flächenhaft darstellbares gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15a LNatSchG (z.B. Kaltnaßwässer)
- Kulturdenkmal ("Friedenseiche")
- Archäologisches Denkmal (mit Nr. der Landesaufnahme)
- Ortsdurchfahrtsangaben an klassifizierten Straßen
- Anbauverbotsgrenze außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (an Landesstraßen = 20 m Abstand)

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Umperzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - hier: Flächenhaft darstellbares, gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15a LNatSchG
- Nicht flächenhaft darstellbares gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 15a LNatSchG (z.B. Kaltnaßwässer)
- Kulturdenkmal ("Friedenseiche")
- Archäologisches Denkmal (mit Nr. der Landesaufnahme)
- Ortsdurchfahrtsangaben an klassifizierten Straßen
- Anbauverbotsgrenze außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen (an Landesstraßen = 20 m Abstand)

